Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham diese 65. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Nordenham, den 06.07.2023

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 10.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 65. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26141 Oldenburg.

Oldenburg, den 05.07.2023

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 die Aufstellung der 65. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Nordenham, den 06.07.2023

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 dem Entwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.04.2023 bis 22.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nordenham, den 06.07.2023

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 65. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 06.07.2023 beschlossen.

Nordenham, den 06.07.2023

Bürgermeister

Genehmigung

Die 65. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 61-SA.10.03-NOH-F.65-2022 vom heutigen Tage ~~mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake ~~Wesermarsch~~, den 14.09.2023

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Die 65. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Nordenham, den .....

Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017

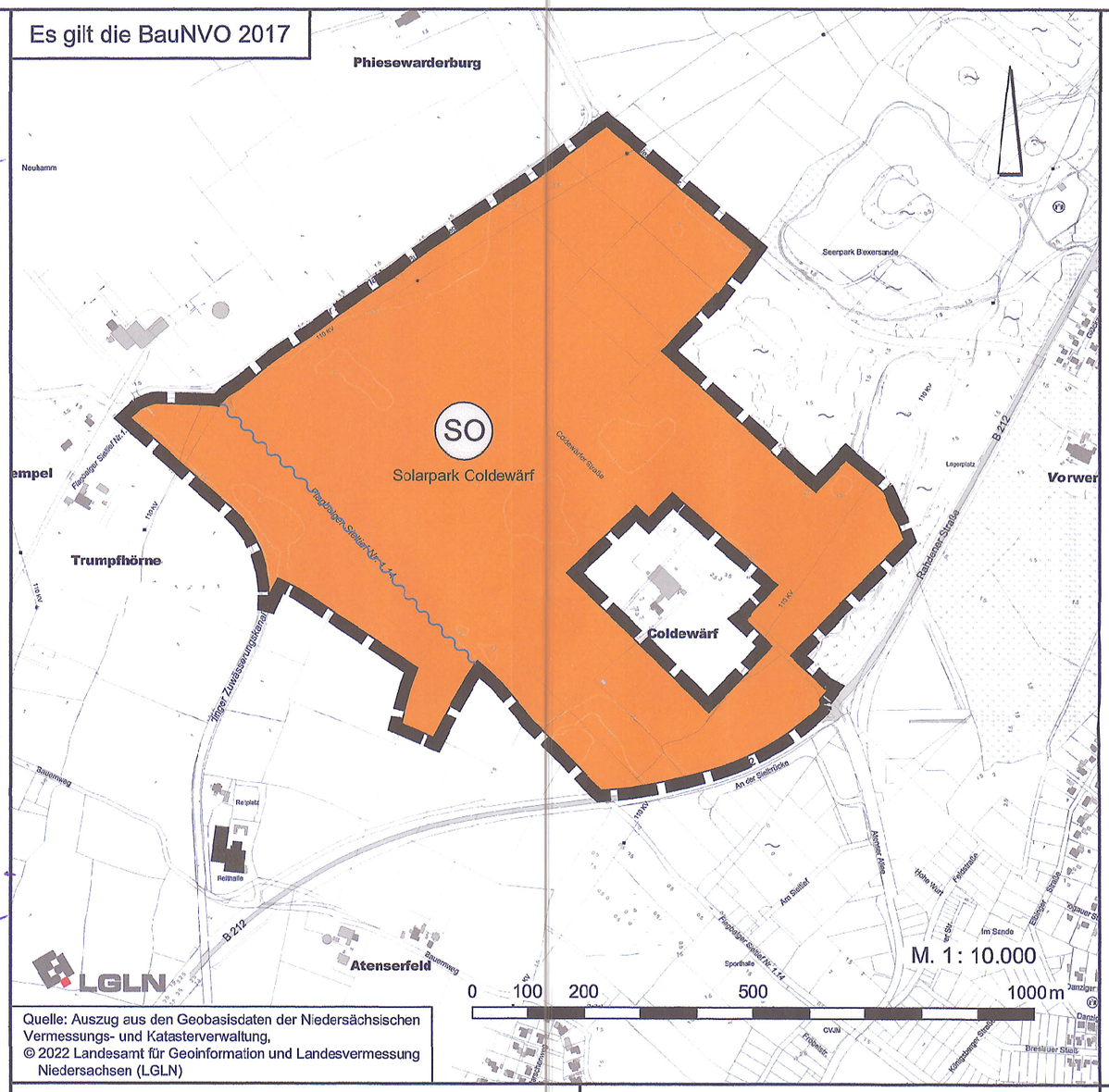

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Hinweise

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Altlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch mitzuteilen.

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 65. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 22.09.2023 im/in Amtsblatt Wesermarsch bekannt gemacht worden.
Die 65. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 22.09.2023 wirksam geworden.

Nordenham, den 22. SEP. 2023

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 65. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 65. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den .....

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

SO — Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Solarpark Coldewärf

Gewässer II. Ordnung

Geltungsbereich der FNP-Änderung

STADT NORDENHAM

65. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Juni 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de